

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 24.02.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30.06.2015 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 12
Baumgrabstätten

Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Friedhof in Allfeld erfolgt die Kennzeichnung der Grabstätte durch Namensschilder aus Edelstahl, die an der Friedhofsmauer befestigt werden. Die Schilder werden von der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt, befestigt und dem Nutzungsberechtigten mit der Gebühr für das Verwaltungshandeln auferlegt.

§ 30
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 15.07.2015 in Kraft.

Billigheim, den 30.06.2015

Berberich, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 30.06.2015

Berberich, Bürgermeister

Vorstehende Änderungssatzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2015 öffentlich beschlossen, im Amtsblatt der Gemeinde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 02.07.2015 öffentlich bekannt gemacht und am 02.07.2015 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Billigheim, 02.07.2015

Berberich, Bürgermeister